

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (gültig ab 01.01.2005)

1. Zweck

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten ergänzend zu der einzelnen Liefervereinbarung und regeln den Geschäftsverkehr zwischen Ihnen und uns.

2. Offertverfahren

Üblicherweise leiten wir das Offertverfahren durch Abgabe von Offertunterlagen ein. Diese bestehen in der Regel aus folgenden Angaben: Objektbeschreibung, Leistungsbeschreibung, Spezifikationen; Termine-/Lieferprogramm; Frist für das Einreichen der Offerte; Frist für die Gültigkeit der Offerte; Pläne, Skizzen, Schemata und dergleichen; Vorschriften und Rahmenbedingungen am Einsatzort. Sie haben die Offertunterlagen zu prüfen und uns auf Unklarheiten, Unstimmigkeiten, Mängel, Widersprüche und Verbesserungsmöglichkeiten in der Ausführungsweise, namentlich Konstruktionsweise und Materialauswahl, aufmerksam zu machen, die Ihnen auf Grund Ihrer Fachkenntnisse und Berufserfahrung wesentlich erscheinen. Im Weiteren weisen Sie uns auf allfällige Gefahren für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt hin. Diese Unklarheiten sind mit uns vor Einreichen der Offerte zu bereinigen. Mit Einreichen der Offerte übernehmen Sie eine Erfüllungsbereitschaft, wonach Sie die offerierten Leistungen im Falle des Zuschlags qualitäts-, termingerecht und preiskonform erbringen können und über die dazu erforderlichen personellen, maschinellen, infrastrukturellen und finanziellen Kapazitäten und Ressourcen verfügen. Ihre Offerte hat in der Regel die folgenden Angaben zu enthalten: Leistungsbeschreibung; Lieferpreis(e), einschliesslich Abzüge für Rabatte, Skonti usw.; Dauer für die Gültigkeit der Offerte; Angaben über die Art und Form der Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (Durchführungsgarantie, Materialgarantie). Wir ziehen jede fristgerecht und vollständig eingereichte Offerte zum Vergleich heran. Wir können Sie, wenn zweckdienlich, in einzelnen Positionen ändern, reduzieren oder einzelne Leistungen anderweitig vergeben; trotzdem bleibt die Offerte verbindlich. Wenn nötig besprechen und bereinigen wir mit Ihnen die Offerte und führen Vertragsverhandlungen. In der Regel vergeben wir die offerierten Arbeiten an einen einzelnen Unternehmer, ausnahmsweise auch an Konsortien. Subunternehmer und Unterakkordanten dürfen Sie nur mit unserer vorgängigen schriftlichen Zustimmung einsetzen.

3. Vereinbarung

Die Liefervereinbarung schliessen wir in der Regel in Form einer schriftlichen Bestellung ab. Unsere Bestellung ist massgeblich für den Umfang und die Ausführung der Lieferung. Als schriftlich gelten Briefe, Zeichnungen, Pläne, Telefax, E-Mail und andere Übertragungsformen, welche den Nachweis durch Text oder Bild ermöglichen.

4. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Muster, Modelle

Zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Muster und Modelle bleiben unser Eigentum. Sie sind zweckmässig aufzubewahren beziehungsweise zu lagern und gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Solche Unterlagen, Werkzeuge, Muster und Modelle dürfen Sie nur für den vorgesehenen Geschäftszweck verwenden, nicht aber zur Anfertigung anderer Produkte oder Bestandteile. Sie müssen sie vertraulich behandeln und dürfen sie nicht kopieren oder unbefugten Dritten zugänglich machen. Sie sind nach Ausführung des Auftrags unaufgefordert und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

5. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Festpreise inklusive Mehrwertsteuer.

6. Lieferfristen

Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Wir können den Fortschritt Ihrer Arbeiten bei Ihnen prüfen. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Lieferfristen, wenn höhere Gewalt oder andere von Ihnen nicht zu vertretende Umstände die termingerechte Lieferung verzögern. Wird eine Überschreitung eines vereinbarten Termins erkennbar, haben Sie uns unverzüglich über die Gründe, die voraussichtliche Dauer und die getroffenen oder zu treffenden Massnahmen dagegen, schriftlich zu unterrichten. Sind Sie im Verzug und ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, können wir den Vertrag aufheben. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr sowie Transport

Ohne besondere Abrede ist unser Werk in Brienz BE Erfüllungsort. Nutzen und Gefahr gehen bei Erhalt der Lieferung auf uns über. Transportiert wird auf Ihre Rechnung und Gefahr. Sie wählen die jeweils zweckmässigste Verpackungs- und Versandart. Jeder Sendung wird ein Lieferschein, mit unserer Bestellnummer und unserer Artikelnummer versehen, beigelegt. Für den Abschluss der Transport- und anderer Versicherungen sind Sie besorgt. Auf Ihren Wunsch schliessen wir indessen auf Ihre Kosten die nötigen Versicherungen ab.

8. Eingangsprüfung

Sofort nach Erhalt kontrollieren wir die gelieferten Produkte bezüglich Identität, Menge, Transportschäden und Begleitpapieren. Bei der Weiterverwendung prüfen wir oder unsere Abnehmer die Produkte auch auf zusätzliche Mängel. Allfällige Mängel zeigen wir Ihnen an, sobald es zweckmässig ist. Sie verzichten auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

9. Gewährleistung

Sie gewährleisten, dass das gelieferte Produkt den vorgeschriebenen und zugesicherten Leistungen und Spezifikationen entspricht und für den vorausgesetzten Gebrauch taugt. Sie garantieren zudem, dass durch die Verwendung Ihrer Produkte keine Schutzrechte (Marken, Patente, Muster, Modelle, Urheberrechte) oder dingliche Rechte Dritter verletzt werden. Bei bestimmungsgemäsem Gebrauch gewährleisten Sie die Mängelfreiheit und die fehlerfreie Funktionsweise des Produktes für die Dauer von 12 Monaten nach Inbetriebnahme beim Kunden, längstens 36 Monate nach Lieferung an uns. Mängel, die während der Garantiefrist auftreten, beheben Sie kostenlos, sofern sie nicht von uns oder unserem Kunden verursacht oder zu vertreten sind, und zwar nach unserer Wahl durch Reparatur oder Ersetzung des schadhafte Teiles. In dringenden Fällen können Mängel unter Verrechnung der Selbstkosten durch uns oder beauftragte Dritte behoben werden. Die Mängelbehebung nehmen Sie nach Absprache bei uns oder Ihnen oder am Einsatzort vor. Für Arbeiten bei Ihnen retournieren wir Ihnen das Produkt auf Ihre Kosten. Für Arbeiten bei uns oder am Einsatzort verrechnen Sie uns keine Fahrt-, Warte- und andere Spesen. Die Vertragsaufhebung und die Geltendmachung von Schadenersatz bleiben vorbehalten.

10. Andere Bestimmungen

Andere Bestimmungen, beispielsweise Ihre eigenen, gelten nur insoweit, als wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Brienz BE. Wir dürfen auch das Gericht an Ihrem Sitz anrufen.